

## 570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (477 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)**

Die letzte allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Thema (wie zB Umweltschutz) bezogene Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 erfolgte 1982, wobei damals die Regierungsvorlage (1093 der Beilagen XV. GP) nur zu einem Teil — in Form der 6. und 7. KFG-Novelle — vom Nationalrat verabschiedet wurde. Inzwischen ist durch die Entwicklung der Technik, durch die Sicherheitserfordernisse des gestiegenen Verkehrsaufkommens und die Notwendigkeit, im Hinblick auf die Personalknappheit Vereinfachungen in der Verwaltung vorzunehmen, das Bedürfnis nach einer Änderung des Gesetzes unabweislich geworden. Gleichzeitig bedingen Unklarheiten im bestehenden Gesetzestext, die durch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigt wurden, eine entsprechende Neuformulierung. Ferner verlangt die administrative Praxis eine Reihe von Änderungen, um das Gesetz den Erfordernissen, insbesondere dem Einsatz von EDV-Anlagen, anzupassen. Schließlich waren noch Zitierungen, überholte Formulierungen und sonstige Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. März 1988 erstmals in Verhandlung gezogen und beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Brennstainer, Kuba, Schmözl und Helmuth Stocker, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Lußmann, Pischl, Vonwald und Dr. Zernatto und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Probst angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Schmözl gewählt, zum Obmann-Stellvertreter Abgeordneter Pischl, zum Schriftführer Abgeordneter Probst.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1988 der Vorbehandlung unterzogen, konnte jedoch kein Einvernehmen erzielen.

Der Verkehrsausschuß hat den Bericht des Unterausschusses, den der Obmann-Stellvertreter Abgeordneter Pischl erstattete, am 9. Mai 1988 entgegengenommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Probst, Helmuth Stocker, Vonwald, Otto Keller, Hintermayer, Lußmann und Luis Fuchs sowie der Obmann-Stellvertreter des Ausschusses Abgeordneter Pischl und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Helmuth Stocker und Pischl mit Mehrheit angenommen.

Die wesentlichen Punkte des vom Ausschuss beschlossenen Gesetzentwurfs sind:

- Anhebung der Achslast für Omnibusse um 10%
- ABS für alle neuen Kfz über 7,5 t und Anhänger über 10 t
- ÖNORMEN über Kraftstoffbeschaffenheit können verbindlich erklärt werden
- Routenbewilligungen nur mehr durch Landeshauptmann
- Plombierung der Fahrtschreiber (EG-Regelung)
- Verwahrung von Belegstücken für Genehmigungen (Helme usw.) durch Antragsteller
- Zentrale Fahndungsevidenz der zugelassenen Kraftfahrzeuge durch Bundesministerium für Inneres
- Keine behördliche Überprüfung mehr von Taxi, Mietwagen und LKW bis 3,5 t; in Zukunft §-57 a-KFG-Begutachtung
- Kostenersatz für behördliche Überprüfungen (§ 55 KFG) an Länder nur mehr in der Höhe, als dem Bund Einnahmen zufließen

- Entzug der Lenkerberechtigung bereits bei erstmaliger Alkoholisierung auch ohne Unfall; Entziehungszeit 1 Monat
- Zwangsmaßnahmen gegen übermüdete Lenker
- Erweiterung der Kontrollbefugnisse der Bundesprüfanstalt auf Ladungskontrolle
- Erhöhung des Strafrahmens für bestimmte Organmandate von 300 S auf 500 S und Erweiterung des Deliktskatalogs um Überschreitung des Höchstgewichtes bzw. der Achslasten
- Befristung der Erstzulassung von Personenkraftwagen ohne Sicherheitsgurten auf den Rücksitzen mit 1. Jänner 1989.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

**Zu Art. I Z 10 (§ 26 Abs. 4):**

Wegen der vielen verschiedenen Möglichkeiten ist lediglich der Zweck dieser Anhalte-Einrichtungen zu statuieren, wobei es dem Erzeuger überlassen bleiben soll, eine entsprechende technische Lösung zu finden.

**Zu Art. I Z 14 (§ 28 Abs. 3 a):**

Die besondere Verwendung eines LKW kann es angezeigt erscheinen lassen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und damit auch die Nutzlast mit einem „fiktiven“ niedrigeren Gewicht festzusetzen, als es sich auf Grund der Bauart des Fahrzeuges ergeben würde. Dies wird zB dann der Fall sein, wenn mit dem Fahrzeug zwar sperrige und voluminöse, aber leichte Materialien (leere Schachteln usw.) transportiert werden. Der Verwaltungsgerechtshof hat in seiner Rechtsprechung die geltende Rechtslage derart extensiv interpretiert, daß de facto eine unbegrenzte Herabsetzung der Nutzlast für zulässig erklärt wird, selbst dann, wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Fahrzeuges ausgeschlossen ist!

Die neue Fassung der §§ 28 Abs. 3 a und 39 b trägt dieser Situation insofern Rechnung, als sie einerseits die wirtschaftlichen Notwendigkeiten berücksichtigt und eine Herabsetzung in begrenztem Ausmaß zuläßt, andererseits aber auch auf die Belange der Verkehrssicherheit Bedacht nimmt und durch eine besondere Kennzeichnung dieser Fahrzeuge die Überwachung dieser Bestimmung und die Kontrolle solcher Fahrzeuge erleichtert.

Der Verkehrsausschuß geht von der Annahme aus, daß bei einer Übertretung dieser Bestimmung durch Ausnützung der technisch möglichen Nutzlast und damit durch Überladung der fiktiven Gewichtsgrenzen auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere aus den Bereichen Gewerbeamt, Kraftfahrzeugsteuer, Straßenverkehrsbeitrag und Haftpflichtversicherung übertreten werden. Die Behörden werden daher dafür zu sorgen haben, daß nicht nur die Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, sondern auch die Umgehung und somit Übertretung der einschlägigen Bestim-

mungen in diesen anderen Rechtsbereichen entsprechend geahndet werden.

**Zu Art. I Z 44 (§ 66 Abs. 2 lit. e) und Z 48 a (§ 73 Abs. 3):**

Der Ausschuß geht davon aus, daß insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vermehrt in den Fällen einer erstmaligen Alkoholisierung ohne Verkehrsunfall bei nur geringfügiger Überschreitung der Alkoholgrenzwerte, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände und bei entsprechender Einsicht der Partei, von der Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß § 74 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird aufgefordert, für eine möglichst einheitliche Vollziehung dieser Grundsätze Sorge zu tragen.

**Zu Art. I Z 52 (§ 76 Abs. 5):**

Durch § 73 Abs. 4 wäre derjenige bessergestellt, dem der Führerschein vorläufig abgenommen würde (seine Lenkerberechtigung besteht noch!), während in den anderen Fällen — Ablieferung des Führerscheines erst nach Bescheidzustellung — für die ganze Entziehungszeit ein Fahrverbot besteht. Daher war auch für die Zeit von der vorläufigen Abnahme bis zur Bescheidzustellung ein formelles Fahrverbot auszusprechen.

**Zu Art. I Z 58 (§ 129 Abs. 1):**

Die Höchstbetragsgrenze des § 129 Abs. 1 von 20 000 S wurde zuletzt durch die 4. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, angehoben. Seither sind mehr als zehn Jahre verstrichen. Der Index der Lebenshaltungskosten ist laut Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in diesem Zeitraum um 49,5% gestiegen. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Höchstbetragsgrenze des § 129 Abs. 1 an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Das vorgesehene Ausmaß der Erhöhung ergibt sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Indexsteigerung.

**Zu Art. I Z 63 (§ 134 Abs. 3):**

Die Erhöhung des Strafrahmens von 300 S auf 500 S bedeutet nicht eine automatische Erhöhung der durch Erlaß (zuletzt vom 20. September 1985, Z 71 223/2-IV/2-85) festgesetzten Strafbeträge; eine Erhöhung tritt erst ein, wenn sie erlaßmäßig angeordnet wird; vgl. § 50 Abs. 1 VStG.

**Zu Art. I Z 64 (§ 134 Abs. 3 a):**

Die Anwendung des § 134 Abs. 3 a nur auf Autobahnen ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich bedenklich; sie war daher auf alle Straßen auszudehnen. Hiebei muß aber berücksichtigt werden, daß auf anderen Freiland-

## 570 der Beilagen

3

straßen und auf Straßen im Ortsgebiet oft für kürzere Strecken Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet sind bzw. — für Baustellen — werden. Hier wird es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, festzustellen, ob innerhalb der letzten zwei Stunden (siehe lit. b) eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung übertreten wurde. Der Abs. 3 a des § 134 kann daher nur dann angewendet werden, wenn sich die Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Schaublatt des Fahrtschreibers eindeutig und zweifelsfrei entnehmen läßt. Bemerk

wird noch, daß gemäß § 11 Abs. 1 GGSt zB auch Kombinationskraftwagen zur Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrtschreibern ausgerüstet sein müssen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 05 09

**Strobl**

Berichterstatter

**Pischl**

Obmann-Stellvertreter

/

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx, mit dem  
das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird  
(12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1987, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(8 a) Bei zweiachsigen Omnibussen in besonders straßenschonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a angeführte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschritten werden. Bei Omnibussen, die als Gelenkkraftfahrzeuge gebaut sind, darf die Achslast die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschreiten.“

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind.“

3. Im § 5 lautet der Abs. 3:

„(3) Abs. 1 ist auf Teile und Ausrüstungsgegenstände nicht anzuwenden, wenn sie bestimmt sind

- a) zur ausschließlichen Verwendung auf einzeln genehmigten Fahrzeugen oder
- b) zur ausschließlichen Versorgung von Fahrzeugen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht (Abs. 1 lit. a) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde.“

4. Im § 6 Abs. 3 siebenter Satz und Abs. 7 erster Satz wird jeweils die Größe „35 km/h“ ersetzt durch „40 km/h“.

5. Im § 6 lautet der Abs. 7 a:

„(7 a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bau-

artgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Vorrichtung zur Verhinderung des Blockierens der Räder während des Bremsvorganges aufweist (Antiblockiervorrichtung), müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung). Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 000 kg müssen jedoch mit einer Antiblockiervorrichtung ausgerüstet sein.“

6. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes.

7. Im § 11 lautet der Abs. 3:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen im Großhandel oder Kleinverkauf feilgebotene Kraftstoffe, nicht jedoch für solche, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden, dürfen Bestandteile, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen oder die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie zB Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

8. Im § 11 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“.

## 570 der Beilagen

5

9. Dem § 24 wird angefügt:

„(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muß, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebs-einrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage ist bei einer Überprüfung (§ 55 oder § 56) bzw. Begutachtung (§ 57 a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 55 Abs. 1 letzter Satz und § 57 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker, staatlich autorisierte Versuchsanstalten, Vereine oder Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Prüfung von Fahrtschreibern gemäß Abs. 4 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch ein Plombierungszeichen festzusetzen und ein Plombiergerät gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Ermächtigte hat nach jeder Tätigkeit an der Fahrtschreiberanlage diese mit seinem Plombierungszeichen so zu sichern, daß dieses bei Eingriffen in die Fahrtschreiberanlage zwangsläufig zerstört wird (Verschlußsicherheit). Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Im Falle des Widerrufs ist das Plombiergerät ohne Anspruch auf Entschädigung dem Landeshauptmann abzuliefern. Durch Verordnung ist der Umfang der Prüfung der Fahrtschreiberanlage festzusetzen.

(6) Die Plombierung darf nur durch die Behörde oder einen zur Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 Berechtigten im Zuge seiner Tätigkeit an der Fahrtschreiberanlage geöffnet werden. Jede andere Verletzung der Verschlußsicherheit ist unzulässig. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen mit Plomben verwechselt werden können, dürfen an Fahrtschreiberanlagen nicht angebracht sein.“

10. Im § 26 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Bei einem Sitzplatz für eine zu befördernde Person muß vorgesorgt sein, daß sich diese mit beiden Händen in geeigneter Weise anhalten kann.“

11. Im § 26 a Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„f) Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von Schnee- und Matschreifen im Verhältnis zur Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (§ 7 Abs. 1 erster Satz), entsprechend den im Handel allgemein verfügbaren Reifen.“

12. Im § 26 a wird nach dem Abs. 3 eingefügt:

„(3 a) Anstelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch einschlägige ÖNORMEN durch Verordnung für verbindlich erklärt werden.“

13. Dem § 28 Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

„Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in lit. b angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 a angeführten Werten.“

14. Im § 28 wird nach dem Abs. 3 eingefügt:

„(3 a) Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht mit nicht weniger als 85 vH des Höchstgewichtes, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert festzusetzen.“

15. Dem § 30 Abs. 1 wird angefügt:

„Eintragungen in einen ausgestellten Typenschein dürfen nur von Behörden vorgenommen werden.“

16. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:

„Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.“

17. Dem § 33 wird angefügt:

„(6) Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, sind unzulässig.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für genehmigte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, sinngemäß, wenn die Anzeige gemäß Abs. 1 vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges erstattet wird.“

18. Im § 35 wird nach dem Abs. 7 eingefügt:

„(7 a) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller besonders gekennzeichnete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und

dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.“

19. Im § 36 lit. d lautet das erste Klammerzitat „(§ 59)“.

20. Im § 36 lit. e tritt an die Stelle des Zitates „lit a bis g“ das Zitat „lit. a bis h“.

21. Dem § 39 a wird angefügt:

„Bei Bestimmung der im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen gilt § 4 Abs. 8 a sinngemäß.“

22. Nach dem § 39 a wird eingefügt:

„**Kennzeichnung von Fahrzeugen mit herabgesetztem höchstem zulässigen Gesamtgewicht**

§ 39 b. (1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht gemäß § 28 Abs. 3 a festgesetzt wurde, muß, wenn sie nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, neben der vorderen und der hinteren Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „E“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festgesetzt wurde.“

23. Im § 40 lautet der Abs. 4:

„(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt; bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 ist das Verfahren auf Antrag von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern herzustellen.“

24. Im § 41 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“.

25. Im § 41 Abs. 2 lit. p lautet die Wendung „§ 39 Abs. 2 oder § 39 a“ nunmehr „§ 39 Abs. 2, § 39 a oder § 39 b“.

26. Im § 45 Abs. 5 erster Satz, im § 46 Abs. 3 erster Satz, im § 82 Abs. 5 erster Satz und im § 105 Abs. 6 lautet das den § 4 betreffende Zitat jeweils „§ 4 Abs. 6 bis 8 a.“

27. Im § 46 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt: „bei nicht zugelassenen Fahrzeugen gilt § 56 Abs. 1 sinngemäß“.

28. § 47 lautet:

#### „Zulassungsevidenz

§ 47. (1) Die Behörde hat eine Evidenz über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, zu führen. In diese Evidenz hat sie das zugewiesene Kennzeichen, das Datum der Anmeldung, der Abmeldung, der Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln, der Aufhebung oder des Erlöschens der Zulassung, bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma, die Art des Betriebes und die Anschrift, außerdem andere mit der Zulassung und der Beschaffenheit des Fahrzeuges zusammenhängende Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist, aufzunehmen. Die Daten sind nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

(1 a) Die Behörde hat von Amts wegen periodisch Daten gemäß Abs. 1 den Finanzbehörden und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln, sofern diese Daten für Zwecke der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Bundesstatistik notwendig sind.

(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage bei Angabe eines dieser Möglichkeiten entsprechenden Suchkriteriums den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(2 a) Die Behörde hat Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung besteht oder bestanden hat (59 Abs. 1), bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Evidenz über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge zu führen. Er hat aus dieser Evidenz auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben. Abs. 2 und 2 a gelten sinngemäß.

(4) Die Zulassungsbehörden, die die Zulassungsevidenz automationsunterstützt führen, haben dem Bundesminister für Inneres laufend Daten der Zulassungsbesitzer, und zwar bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma und die Anschrift, sowie Daten über das Kraftfahrzeug oder den Anhänger und die Zulassung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Diese Daten sind vom Bundesminister für Inneres für Zwecke der Auskunftserteilung in einer zentralen Evidenz zu erfassen. Auskünfte sind nur im Falle der Dringlichkeit und im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres, den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeibehörden, den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten der Städte Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs, den Dienststellen der Bundesgendarmarie und den Grenzkontrollstellen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, der Strafrechtspflege, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder der Straßenpolizei und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erteilen. Abs. 1 dritter Satz über die Löschung der Daten gilt sinngemäß.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) sinngemäß.

(6) Andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.“

29. Im § 49 lautet der Abs. 2:

„(2) Kennzeichentafeln für Kennzeichen, Probefahrtenkennzeichen oder Überstellungskennzeichen, die vom Landeshauptmann (§ 40 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3) zugewiesen wurden, sind von der Behörde auszugeben, die den Zulassungsschein, den Probefahrtschein oder den Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.“

30. Im § 55 Abs. 1 entfallen die lit. a und b.

31. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg;“

32. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. h:

„h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f fallen, ausgenommen Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg;“

33. Im § 56 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz, § 57 a Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz, Abs. 6 erster Satz, Abs. 7 fünfter Satz und Abs. 9 erster Satz treten jeweils an die Stelle der Worte „lit. a bis g“ die Worte „lit. a bis h“.

34. Im § 57 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „lit. a bis i“ die Worte „lit. c bis i“.

35. Im § 57 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Wort „Aufwandsvergütung“ eingefügt:

„bis zur Höhe des im § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages“.

36. Im § 57 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

37. Im § 57 a Abs. 1 lauten die lit. b und c:

„b) Personenkraftwagen;  
c) Kombinationskraftwagen;“

38. Im § 57 a Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 1 700 kg nicht überschreitet,

bb) landwirtschaftliche Anhänger sind oder  
cc) dazu bestimmt sind, mit Krafträdern, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden;“

39. Im § 57 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„h) wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht übersteigt, Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen.“

40. Im § 57 a Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.“

41. Im § 57 a Abs. 9 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „e bis g“ die Worte „e bis h“.

42. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt „unbeschadet der lit. e.“.

43. Im § 66 Abs. 2 lit. c lautet das Suchtgiftgesetz betreffende Zitat „gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 in der Fassung BGBl. Nr. 184/1985“.

44. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,

aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,

bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

cc) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben.“

45. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a, e sublit. aa oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.“

46. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c, e sublit. aa und bb oder h“.

47. Im § 70 Abs. 6 lautet das Klammerzitat „(Abs. 3 lit. c)“.

48. Im § 73 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, unbeschadet des Abs. 3 nicht kürzer als drei Monate sein.“

49. Dem § 73 wird angefügt:

„(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. e, sublit. cc ist die im Abs. 2 angeführte Zeit mit vier Wochen festzusetzen.

(4) Wurde der Führerschein gemäß § 76 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die im Abs. 2 oder 3 angeführte Zeit ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.“

50. Im § 75 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

51. Dem § 76 Abs. 3 wird angefügt:

„Wird auf Grund des Ermittlungsverfahrens die Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß § 74

Abs. 3 lediglich angedroht, so ist der Führerschein dem Besitzer unverzüglich auszufolgen.“

52. Dem § 76 wird angefügt:

„(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins ist unzulässig.“

53. Im § 101 Abs. 5 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „unteilbarer Güter“ die Worte „einer unteilbaren Ladung“.

54. Im § 101 Abs. 7 erster und dritter Satz und im § 102 Abs. 11 und 12 wird jeweils nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ eingefügt „oder der Straßenaufsicht“.

55. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist.“

56. Im § 102 Abs. 12 dritter Satz wird das Zitat „lit. d oder f“ ersetzt durch „lit. d, f oder h“.

57. Im § 123 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wendung „in der Fassung der 3. StVO-Novelle“, BGBl. Nr. 209/1969;“.

58. Im § 129 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „20 000,— S“ der Betrag „30 000,— S“.

59. Im § 130 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zahl „29“ die Zahl „31“.

60. Im § 130 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 17 durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„18. Feuerwehren;  
19. Ziviltechniker.“

61. Im § 130 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z II Z 1 angeführten Interessenkreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 10 bis 12 und 16 und Z II Z 3 angeführten Interessenkreise, die Präsidenten-Konferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 2 angeführten Interessenkreises, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 4 angeführten Interessenkreises, der Bundesfeuerwehrverband für die Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 18 angeführten Interessenkreises und die Bundes-Ingenieurkammer für die

Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 19 angeführten Interessenkreises Vorschläge zu erstat-  
ten.“

62. Im § 131 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahr-  
technischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrü-  
stungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt.“

63. Im § 134 lautet der Abs. 3:

„(3) Übertretungen des § 4 Abs. 7 und 8 in Ver-  
bindung mit § 101 Abs. 1 lit. a, des § 99 Abs. 1  
erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des  
§ 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 104 Abs. 9, des § 106  
Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit Meßgeräten fest-  
gestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig  
festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit  
(§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50  
VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden,  
daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben wer-  
den.“

64. Im § 134 Abs. 3 a entfallen die Worte „auf  
Autobahnen“.

65. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. e:

„e) des § 102 Abs. 5 lit. f mit dem Bundesminister  
für Arbeit und Soziales;“

66. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. l:

„l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des  
§ 69 und des § 91 a mit dem Bundeskanz-  
ler;“

67. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. n:

„n) des § 11 Abs. 5 mit dem Bundeskanzler und  
den Bundesministern für wirtschaftliche  
Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und  
Familie sowie für Land- und Forstwirt-  
schaft.“

68. Im § 136 lautet der Abs. 3 a:

„(3 a) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und  
6 bis 9, des § 26 a Abs. 2 lit. c und des § 134 Abs. 6  
ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und  
Familie betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit  
dem Bundeskanzler und den Bundesministern für  
wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für öffentli-  
che Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

69. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 a eingefügt:

„(3 b) Mit der Vollziehung des § 47 Abs. 4 ist  
der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hie-  
bei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

## Artikel II

1. Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrzeugesetz-  
Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, in der Fassung des  
Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrzeugesetz-Novelle,  
BGBl. Nr. 345/1981, des Art. IV der 6. Kraftfahr-  
gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 362/1982, und des  
Art. III der 9. Kraftfahrzeugesetz-Novelle, BGBl.  
Nr. 552/1984, hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1993 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a)  
über die Bremsanlage von Anhängern.“

2. Die 7. Kraftfahrzeugesetz-Novelle, BGBl.  
Nr. 631/1982, wird geändert wie folgt:

Dem Art. II Abs. 7 wird angefügt:

„Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem  
31. Dezember 1988 nicht mehr zugelassen werden;  
dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem  
Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen  
waren.“

## Artikel III

(1) Von Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a zweiter Satz)  
sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder  
die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesge-  
setzes genehmigt worden sind; sie müssen jedoch  
den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Prüfung von Fahrtschreibern gemäß § 24  
Abs. 4 KFG 1967 hat erstmals im Jahre 1989 zu  
erfolgen.

(3) Vereine und Gewerbetreibende, die gemäß  
§ 57 a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden  
Begutachtung ermächtigt sind von

1. Krafträdern (§ 57 a Abs. 1 lit. a) gelten auch  
zur Begutachtung von Kraftradanhängern  
(§ 57 a Abs. 1 lit. d sublit. cc in der Fassung  
Art. I Z 38) als ermächtigt,

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraft-  
wagen (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c) gelten auch  
zur Begutachtung von solchen Kraftwagen  
zur entgeltlichen Personenbeförderung  
(§ 57 a Abs. 1 lit. b und c in der Fassung Art. I  
Z 37) als ermächtigt,

3. Anhängern (§ 57 a Abs. 1 lit. d) gelten auch  
zur Begutachtung von durch § 57 a Abs. 1  
lit. d in der Fassung Art. I Z 38 erfaßten  
Anhängern als ermächtigt.

(4) Die im Art. I Z 37 und 39 (§ 57 a Abs. 1 lit. b,  
c und h) angeführten Fahrzeuge sind erstmals am  
Jahrestag ihrer ersten Zulassung im Jahre 1989 zu  
begutachten; § 57 a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz  
KFG 1967 gilt sinngemäß.

(5) Anhänger, die vor dem Inkrafttreten des  
Art. I Z 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) nicht der wieder-  
kehrenden Begutachtung unterlagen, unterliegen  
dem § 36 lit. e KFG 1967 ab dem 1. Mai 1990;  
§ 57 a Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 gilt sinnge-  
mäßig.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a) am 1. Jänner 1989;
- b) Art. I Z 9 hinsichtlich des § 24 Abs. 4 am 1. Jänner 1989;
- c) Art. I Z 20 (§ 36 lit. e) am 1. Mai 1990;
- d) Art. I Z 22 hinsichtlich des § 39 b Abs. 2 am 1. Jänner 1989;
- e) Art. I Z 28 hinsichtlich des § 47 Abs. 4 und Art. I Z 69 (§ 136 Abs. 3 b) 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung;
- f) Art. I Z 30 (§ 55 Abs. 1 lit. a und b), Z 31 (§ 55 Abs. 1 lit. d), Z 32 (§ 55 Abs. 1 lit. h),

Z 36 (§ 57 Abs. 6), Z 37 (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c), Z 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. d), Z 39 (§ 57 a Abs. 1 lit. h) und Art. III Abs. 3 und 4 am 1. Jänner 1989;

g) Art. I Z 58 (§ 129 Abs. 1) am 1. Juli 1988.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

**Artikel V**

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.